

§ 2 BeiratsV — Mitglieder des Beirates

Verordnung über die Errichtung eines Beirates für Ausbildungsförderung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Dem Beirat gehören an

1. vier Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten,
2. fünf Vertreter aus dem Kreis der Auszubildenden,
3. zwei Vertreter der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften,
4. je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer,
5. ein Vertreter der Elternschaft,
6. vier Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung,
7. zwei Vertreter der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
8. ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit,
9. ein Vertreter des Deutschen Studentenwerkes e.V..

Zitiervorschlag: § 2 BeiratsV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BeiratsV/2>